



Protokollauszug vom

18.02.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5006990, Technikumstrasse, Meisen- bis Zeughausstrasse, Strasseninstandstellung und Neugestaltung; Gebundenerklärung von 855'000 Franken, Zusatzkredit von 45'000 Franken für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/169

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung des Projekts Technikumstrasse, Meisen- bis Zeughausstrasse, Strasseninstandstellung und Neugestaltung, im Gesamtbetrag von rund 855'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5006990, belastet.
2. Für die Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung der neuen Strassenelemente des Projekts Technikumstrasse, Meisen- bis Zeughausstrasse, wird ein Zusatzkredit von 45'000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt Nr. 5006990, belastet.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 27.02.2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation der gebundenen Ausgaben am 27.02.2026 veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Aufwendungen im Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken für das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK), die Planungsarbeiten der Lichtsignalanlagen und das Bauprojekt der Technikumstrasse wurden mit den folgenden Beschlüssen zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt Nr. 5006990, freigegeben: Verfügung Vorsteher Departement Bau A3996 vom 4. Dezember 2006, Verfügung Stadtingenieur BAU_TBA.16.52-1 vom 6. Dezember 2010, Beschluss GGR-Nr. 2017.135 vom 16. April 2018, Beschluss SR.21.728-1 vom 22. September 2021.

2. Projektbeschreibung

2.1 Strassenraum

Die Technikumstrasse ist eine der bedeutendsten Strassenachsen von Winterthur, welche mitten im Zentrum der Altstadt liegt. Die heutige Ausgestaltung entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben und stammt aus einer Zeit, in welcher die Strassenräume mehrheitlich auf den motorisierten Verkehr ausgerichtet wurden.

Der bauliche und betriebliche Zustand der Technikumstrasse im Abschnitt Meisen- bis Zeughausstrasse inkl. aller Ausrüstungselemente ist in die Jahre gekommen und die umfassende Erneuerung aller Werkleitungen im Untergrund ist dringend angezeigt, zudem ist die gesamte Oberfläche zu erneuern.

2.2 Verkehrsregime

Das vorliegende Projekt setzt den ÖV-Hochleitungskorridor für Stadtbuss inkl. behindertengerechter Bushaltestellen um, es werden durchgehende Velostreifen angeboten, den Fussgängern und Fussgängerinnen werden teilweise breitere Trottoirs zur Verfügung gestellt und die Leistungsfähigkeit für den motorisierten Verkehr bleibt erhalten. Daneben können stadträumliche Aufwertungen erreicht werden, indem die Promenadenallee autofrei direkt ohne Höhenversatz an den Vorplatz des Technikumareals angebunden wird, der Holderplatz die gestalterischen Vorgaben des Grabens aufnimmt und die Vorbereiche auf der Altstadtseite vielfältiger umgesetzt werden.

2.3 Gestaltung

Der stadträumlichen Bedeutung zwischen Altstadt und Technikum/Breitequartier hat die Neugestaltung ebenfalls zu entsprechen. Im Bereich zwischen Holderplatz und Steiggasse wird der Trottoirbereich altstadtseitig breiter, die Vorbereiche vor den Liegenschaften werden aufgewertet

und auf der Seite der Hochschule ZHAW wird die Allee mehrheitlich neu bepflanzt und autofrei ausgestaltet.

Der Stadtrat hat das Projekt am 18. Dezember 2024 festgesetzt (SR.24.862-1).

3. Kosten

3.1 Kostenstand und -zusammenstellung

Für die Erarbeitung des Bauprojektes der Technikumstrasse, Lagerhaus- bis Turmhaldenstrasse, Strasseninstandstellung, wurde am 4. Dezember 2006 ein Projektierungskredit (B-Kredit) von 100'000 Franken genehmigt, Verfügung Vorsteher Departement Bau A3996.

Am 6. Dezember 2010 wurde der Projektierungskredit (B-Kredit) der Strasseninstandstellung für diesen Abschnitt um 200'000 Franken erhöht, Verfügung Stadtingenieur BAU_TBA.16.52-1.

Mit Beschluss GGR-Nr. 2017.135 vom 16. April 2018 wurde für das Erarbeiten des Betriebs- und Gestaltungskonzepts des vergrösserten Projektabschnittes der Technikumstrasse, Meisen- bis Zeughausstrasse, ein Projektierungskredit von 400'000 Franken gesprochen.

Mit Beschluss SR.21.728-1 vom 22. September 2021 wurde ein Projektierungskredit von 300'000 Franken für die Planungsarbeiten der Lichtsignalanlagen bewilligt.

Für den vergrösserten Projektperimeter der Technikumstrasse, Meisen- bis Zeughausstrasse, der Turmhaldenstrasse (Heiligberg- bis Technikumstrasse) und der Zeughausstrasse (Wildbach- bis Technikumstrasse) ist nun ein weiterer Zusatzkredit erforderlich, damit die SIA-Teilphasen Bauprojekt und Bewilligung fertig ausgearbeitet werden können.

Die Kostenzusammenstellung beruht auf den Kosten der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der noch zu erwarteten Planungs- und Projektierungskosten gemäss Kostenvoranschlag vom 13. Mai 2025.

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die neuen wie auch die gebundenen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist in dieser Projektphase nicht möglich, weshalb Gesamtkosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
3 Dienstleistungen (SIA Phasen 31 - 41)	1'700'000.00	700'000.00	1'000'000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	70'000.00	20'000.00	50'000.00
8 Reserven und Rundungen	50'000.00	15'000.00	35'000.00
Total Kostenvoranschlag	1'820'000.00	735'000.00	1'085'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	80'000.00	10'000.00	70'000.00
Bruttoinvestition	1'900'000.00	745'000.00	1'155'000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Verfügung Vorsteher Departement Bau A3996 vom 04.12.2006	100'000.00	100'000.00	0.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Verfügung Stadtin- genieur BAU_TBA.16.52-1 vom 06.12.2010	200'000.00	200'000.00	0.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss GGR-Nr. 2017.135 vom 16.04.2018	400'000.00	400'000.00	0.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss SR.21.728-1 vom 22.09.2021	300'000.00	0.00	300'000.00
Beantragter Zusatzkredit		45'000.00	
Beantragte Gebundenerklärung			855'000.00

3.2 Einnahmen

Die Technikumstrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse, weshalb der Kanton Zürich einen Grossteil an die Sanierungs- und Erneuerungskosten beisteuert.

Gemäss den Absprachen mit der Volkswirtschaftsdirektion werden voraussichtlich ca. 60 % der Kosten übernommen. Die restlichen 40 % der Kosten verbleiben bei der Stadt Winterthur, es entstehen voraussichtlich Nettokosten von rund 360'000 Franken. An den kommunalen Strassen und Plätzen (Holderplatz, Turmhaldenstrasse, Zeughausstrasse), den neuen Zugängen zum Parkhaus Technikum, der hinteren Baumreihe in der Promenadenallee und der Ausgestaltung der Technikumstrasse beteiligt sich der Kanton nicht.

Die Massnahme ist im Agglomerationsprogramm Zürich, Teil Siedlung und Verkehr, 2. Generation als ÖV-Hochleistungskorridor und bei den Urban Boulevards als 1. Priorität enthalten. Den entsprechenden Bundesbeitrag erhält der Kanton Zürich; der Bundesbeitrag wird mit den Beiträgen aus dem Strassenfonds verrechnet bzw. ausbezahlt.

3.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2026 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 04.12.2006)	B	100'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 06.12.2010)	B	200'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 16.04.2018)	P	400'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 22.09.2021)	§	300'000.00
501011	Strassen, Projektierung	S	95'000.00
501011	Strassen, Projektierung	§	805'000.00
501012	Strassen, Ausführung (noch nicht bewilligt)	#	5'000'000.00
501012	Strassen, Ausführung (noch nicht bewilligt)	§	18'000'000.00
631050	Ordentliche Staatsbeiträge		- 370'000.00
671005	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		- 14'780'000.00
Gesamtkredit			9'750'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 631050	Kostenart 671005	Gesamt- betrag
Bisher*	1'540'000.00	0.00	0.00	- 733'000.00	807'000.00
2026	180'000.00	0.00	0.00	- 100'000.00	80'000.00
2027	0.00	2'000'000.00	- 50'000.00	- 1'200'000.00	750'000.00
2028	0.00	7'000'000.00	-120'000.00	- 4'900'000.00	1'980'000.00
2029	0.00	9'000'000.00	-150'000.00	- 7'000'000.00	1'850'000.00
2030	0.00	2'170'000.00	-50'000.00	- 847'000.00	1'273'000.00
Reserven	100'000.00	1'900'000.00	0.00	0.00	2'000'000.00
SR Re- serve	80'000.00	930'000.00	0.00	0.00	1'010'000.00
Total	1'900'000.00	23'000'000.00	-370'000.00	-14'780'000.00	9'750'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

* Bisher: Ausgaben bis Ende 2024 plus Hochrechnung 2025

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 04.12.2006)	B	100'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 06.12.2010)	B	200'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 16.04.2018)	P	400'000.00
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 22.09.2021)	§	300'000.00
501011	Strassen, Projektierung (dieser Antrag)	S	45'000.00
501011	Strassen, Projektierung (dieser Antrag)	§	855'000.00
501012	Strassen, Ausführung (noch nicht bewilligt)	#	5'000'000.00
501012	Strassen, Ausführung (noch nicht bewilligt)	§	18'000'000.00
671005	Beiträge Bau von überkomm. Strassen		- 14'780'000.00
Gesamtkredit			10'120'000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamt- betrag
bisher	1'540'000.00	0.00	- 733'000.00	807'000.00

2026	180'000.00	0.00	- 100'000.00	80'000.00
2027	0.00	2'000'000.00	- 1'200'000.00	800'000.00
2028	0.00	7'000'000.00	- 4'900'000.00	2'100'000.00
2029	0.00	9'000'000.00	- 7'000'000.00	2'000'000.00
2030	0.00	2'170'000.00	- 847'000.00	1'323'000.00
Reserven	100'000.00	1'900'000.00	0.00	2'000'000.00
SR Reserve	80'000.00	930'000.00	0.00	1'010'000.00
Total	1'900'000.00	23'000'000.00	-14'780'000.00	10'120'000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Der Projektperimeter ist örtlich vorgegeben.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus und der Werkleitungen handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche im Projektperimeter ist sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse gewährleistet werden kann, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 855'000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5006990, zu belasten.

4.5 Neue einmalige Ausgaben

Bisher wurden 795'000 Franken neue Ausgaben vom Stadtrat und vom Stadtparlament bewilligt. Grundsätzlich sind im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom zuständigen Departement zu bewilligen. Da der Grossteil der Aufwendungen für die Projektierung und Weiterbearbeitung des vorliegenden Projekts vom Stadtrat bewilligt werden muss (gebundene Ausgaben), sind auch die Ausgaben für die neuen Strassenelemente vom Stadtrat zu bewilligen.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektfestsetzung durch den Stadtrat	18. Dezember 2024
Antrag an das Stadtparlament	1. Quartal 2026
Behandlung Kredit im Stadtparlament	2. Quartal 2026
Projektgenehmigung durch Kanton	1. Quartal 2026
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten	frühestens ab 4. Quartal 2026
Vorgesehener Baubeginn	frühestens ab 1. Quartal 2027

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der amtlichen Publikation der gebundenen Ausgaben veröffentlicht.

8. Amtliche Publikation

Der Stadtrat hat am 22. September 2021 gebundene Ausgaben von 300'000 Franken bewilligt. Mit dem vorliegenden Antrag sollen weitere 855'000 Franken als gebundene Ausgaben bewilligt werden. Damit werden einmalig über eine Million Franken bewilligt.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen:

1. Plan Situation Gesamtprojekt
2. Kostenvoranschlag vom 13. Mai 2025